



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

	Seite 1
• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	
	Seite 2
• Entgeltordnung der Volkshochschule	
	Seite 3
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus	
• Beschluss der 16. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 10.11.2006	
• Beschluss der 17. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.11.2006	
• Allgemeine Anordnung	
	Seite 4
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus	
	Seite 5
• Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen (Vergnügungssteuersatzung)	
	Seite 6
• Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen (Vergnügungssteuersatzung)	
	Seite 7
• Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus	
• Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005	
	Seite 8
• Entgeltordnung des Konservatorium Cottbus	

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29.11.2006 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 6 vom 23. April 2005) vom 30.03.2005 beschlossen.

§ 1 Änderung

Die ab dem 01.01.2005 geltende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005 und 2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

- Der § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für die Jahre 2003 und 2004 und der Anlage II zur Straßenreinigungssatzung vom 30.03.2005 ab dem 01.01.2005“ durch die Angabe „in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2006“ ersetzt.

2. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für:

- Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst Euro 3,71
- Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst Euro 7,34

- Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Euro 9,45
- Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Euro 5,82
- Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst Euro 3,57
- Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Euro 9,31
- Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege Euro 5,68
- Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst Euro 3,43
- Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst Euro 7,06

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

- Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Euro 9,17
- Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege Euro 5,54
- Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege Euro 5,74

- Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege Euro 9,37
- Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege Euro 30,85
- Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege Euro 59,59
- Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn Euro 1,40
- Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege Euro 2,11
(Fb.....Fahrbahn)

3. Der § 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Oberbürgermeisterin“ durch die Angabe „Oberbürgermeister“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29.11. 2006 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Cottbus, den 04.12.2006
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Entgeltordnung der Volkshochschule

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für die Volkshochschule hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29. November 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Cottbus werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Pflicht des Teilnehmenden zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Cottbus werden folgende Entgelte erhoben:
 - Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand (ausgenommen sind Computerkurse): 2,20 Euro bis 2,60 Euro
 - Computerkurse je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde: 3,20 Euro
 - Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 3,50 Euro bis 8,00 Euro
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen im Sachgebiet Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur werden folgende Entgelte erhoben:
 - Kurse, Lehrgänge und Einzelveranstaltungen wie sorbische (wendische) Sprache, Geschichte, und Kultur der Sorben (Wenden), je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 1,40 Euro bis 1,50 Euro
 - Werkstattkurse je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde: 2,00 Euro

- Polnisch im Kontext mit der sorbischen (wendischen) Sprache je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 2,20 Euro bis 2,60 Euro
 - Geschlossene Kurse für Unternehmen, Verwaltungen, Institutionen je Teilnehmer und je Unterrichtsstunde nach Aufwand: 3,50 Euro bis 8,00 Euro
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zahlen je Unterrichtsstunde die Hälfte des Entgeltes. Für die Teilnahme muss eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter vorliegen.
Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

- (4) Für Veranstaltungen des Raumflugplanetariums werden folgende Entgelte erhoben:
 - Einzelkarte Erwachsene: 3,50 Euro
 - Einzelkarte Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Rentner und Schwerbehinderte (eine Begleitperson für Schwerbehinderte frei): 2,50 Euro
 - Gruppen ab 10 Kinder oder Schüler (eine erwachsene Begleitperson je 10 Kinder/Schüler frei): 1,50 Euro
 - Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote und Sonderveranstaltungen im Planetarium entscheidet der Direktor der Volkshochschule.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind jeweils für eine Lehrveranstaltung, höchstens für die Dauer eines Semesters zu entrichten. Die Teilnehmerentgelte sind vor Beginn der Veranstaltung bei der Anmeldung zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt in bar, in der Geschäftsstelle der Volkshochschule auch per EC-Karte. Der Teilnehmende erhält einen Teilnehmerausweis und eine Quittung über die eingezahlte Summe.
- (2) Teilnehmende an Veranstaltungen im Sachgebiet Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur zahlen die Entgelte in der Außenstelle der Volkshochschule Cottbus, Sielower Straße 37, ein.

- (3) Teilnehmende an Veranstaltungen des Raumflugplanetariums zahlen die Entgelte an der Kasse des Raumflugplanetariums ein.

§ 4 Entgeltermäßigung

Für Inhaber eines Cottbus-Passes ermäßigt sich das Entgelt für die Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule, einschließlich des Sachgebietes Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur, um 40%, im Planetarium um 50%.

§ 5 Erstattungen von Entgelten

- (1) Das Entgelt wird in voller Höhe bargeldlos erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt. Weitere Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen.
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt eines schwerwiegenden Grundes kann durch den Teilnehmenden ein schriftlicher Antrag auf Erstattung des Entgeltes gestellt werden. Die Entscheidung über die Erstattung liegt im Ermessen der Volkshochschule. Für die Erstattung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro laut Punkt 13 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus einbehalten. Wurden bereits die Hälfte oder mehr Unterrichtsstunden des Kurses besucht, ist keine Rückerstattung des Entgeltes möglich.
- (3) Eine Rückerstattung des Entgeltes kann nur nach Rückgabe des Teilnehmerausweises und der Quittung bargeldlos erfolgen. Dazu ist in der Geschäftsstelle der Volkshochschule die Bankverbindung anzugeben.

§ 6 Inkrafttreten der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule vom 18. Dezember 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 27. Dezember 2003, außer Kraft.

Cottbus, den 04.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 29.11.2006 auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 4 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Cottbus unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des Krankentransportes und der Sofortreaktion in besonderen Fällen werden durch die Feuerwehr der Stadt Cottbus unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe wahrgenommen.
- (2) Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Bbg. Rettungsdienstgesetz auf private Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, gelten die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung und des anliegenden Gebührentarifs auch für die von Ihnen erbrachten Leistungen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsetzungsfahrzeug, Rettungswagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Bei der Gebührenpflicht mehrerer Personen haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auswärtige Transporte können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von dem Kostenanerkennung der Krankenkasse abhängig gemacht werden.

§ 6

Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus vom 22.12.2005 außer Kraft.

Cottbus, den 04.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus werden ab 01.01.2007 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz EUR
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens	220,90
2	Notfallrettung - Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) Inanspruchnahme des Notarzteinsetzungsfahrzeuges	127,70
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens	138,50
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	121,00
5	Wegstrecke Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 1 - 3 Je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,33
	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
6	Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technischen Geräte, sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut - oder Organspender)	
6.1	Je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	15,17
6.2	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,28

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 16. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 10. 11. 2006 und der 17. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23. 11. 2006 veröffentlicht.

Beschluss der 16. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 10.11.2006

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-038/06	Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH Stützung Eigenkapital (mehrheitlich beschlossen)	OB-038-16S/06

Beschluss der 17. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 23.11.2006

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
029/06	Entscheidung zum Wahleinspruch von Herrn Thomas Langen (mehrheitlich angenommen)	A-029-17S/06

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
WL-03-IV/06	Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters (mehrheitlich beschlossen)	WL-03-IV-17S/06

Cottbus, den 15.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) zuletzt geändert durch Art. 390 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, Nr. 50, S. 2407) wird Folgendes angeordnet:

- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen am 31.12.2006 und am 01.01.2007 **nicht** in der Nähe von Gebäuden und Anlagen in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen abgebrannt werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2006 und am 01.01.2007 **nicht** in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie dem Tierpark abgebrannt werden.

gez. Buchan
Amtsleiter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 21.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wesentlichen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

Gebühren

- | | | |
|--------|--|-------------|
| A.1. | Erdreihengrabstätten | |
| A.1.1. | Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 Euro |
| A.1.2. | Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 660,00 Euro |
| A.1.3. | Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter | 830,00 Euro |

- | | | |
|----------|--|---------------|
| A.1.3.1. | Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren | 166,00 Euro |
| A.1.4. | Erdgemeinschaftsgrabstätten | 1.090,00 Euro |
| A.2. | Urnenreihengrabstätten | |
| A.2.1. | Urnenreihengrabstätten | 150,00 Euro |
| A.2.2. | Urnengemeinschaftsgrabstätte | 350,00 Euro |
| A.3. | Mehrstellige Grabstätten | |
| A.3.1. | Erdwahlgrabstätten | |
| A.3.1.1. | Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung | 920,00 Euro |
| A.3.1.2. | Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen | 1.840,00 Euro |
| A.3.1.3. | für jede weitere Grabstätte | 920,00 Euro |
| A.3.1.4. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1 | 30,66 Euro |
| A.3.1.5. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2 | 61,32 Euro |
| A.3.1.6. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3 | 30,66 Euro |
| A.3.2. | 2-stellige Urnenwahlgrabstätte | 300,00 Euro |
| A.3.2.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 10,00 Euro |
| A.3.3. | mehrstellige Urnenwahlgrabstätte | 370,00 Euro |
| A.3.3.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 12,33 Euro |
| A.3.4. | Urnenfamiliengrabstätte | 440,00 Euro |
| A.3.4.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 14,66 Euro |
| A.3.5. | Urnengrabstätten im Friedhain | 1.730,00 Euro |
| A.3.5.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 57,66 Euro |
| A.3.6. | Urnenparzellen | 810,00 Euro |
| A.3.6.1. | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr | 27,00 Euro |

B Gebühren für die Bestattung

- | | | |
|--------|--|-------------|
| B.1. | Erdbestattung in Reihengräbern | |
| B.1.1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung | 250,00 Euro |
| B.1.2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger) | 600,00 Euro |
| B.1.3. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger) | 730,00 Euro |
| B.2. | Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten | |
| B.2.1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung | 360,00 Euro |
| B.2.2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger) | 660,00 Euro |
| B.2.3. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger) | 940,00 Euro |
| B.3. | Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung | 125,00 Euro |

- | | | |
|------|---|-------------|
| B.4. | Urnenumbettung einschl. Trägerleistung | 60,00 Euro |
| B.5. | Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 65,00 Euro) | 260,00 Euro |
| B.6. | Urnausbettung | 140,00 Euro |

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen - Bestattungsbezirk I - IX

- | | | |
|------|---|-------------|
| C.1. | Benutzung einer Feierhalle | 130,00 Euro |
| C.2. | Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik | 18,00 Euro |
| C.3. | Nutzung des Kranzwagens | 50,00 Euro |
| C.4. | Glocke läuten | 100,00 Euro |
| C.5. | Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag | 18,00 Euro |
| C.6. | Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag | 15,00 Euro |
| C.7. | Gebühren für die Nutzung des Schauraumes | 80,00 Euro |

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

- | | | |
|------|-------------------------------------|------------|
| D.1. | liegendes Grabmal | 29,00 Euro |
| D.2. | stehendes Grabmal Reihengrabstätten | 63,00 Euro |
| D.3. | stehendes Grabmal Wahlgrabstätten | 80,00 Euro |
| D.4. | Einfassungen je angefangener lfd. m | 5,96 Euro |

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

- | | | |
|--------|---|------------|
| E.1. | Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus | 67,00 Euro |
| E.1.1. | Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre | 49,00 Euro |
| E.2. | Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte | 44,00 Euro |

F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge

- | | | |
|------|--|------------|
| F.1. | Beisetzungsgenehmigung | 11,00 Euro |
| F.2. | Neupacht einer Parzelle | 28,00 Euro |
| F.3. | Nachpachtung einer Parzelle | 19,00 Euro |
| F.4. | Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab | 17,00 Euro |
| F.5. | Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte | 25,00 Euro |
| F.6. | Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte | 14,00 Euro |
| F.7. | Umbettung nach außerhalb | 29,00 Euro |
| F.8. | Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus | 13,00 Euro |
| F.9. | Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen | 47,00 Euro |

Cottbus, 21.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen

(Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 27. 02. 2002 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes (VergnügStG / GVBl. S. 205) für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991, geändert durch Gesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162), berichtigt am 29.04.1996 (GVBl. I S. 172), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 288), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 7, Abs. 2 VergnügStG hat der Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§17) die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Es können von der Gemeinde erworbene Karten verwendet werden.

Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

Bei Vorlage von Eintrittskarten, die nicht von der Gemeinde erworben wurden, sind der Veranstalter und der Ort der Veranstaltung zusätzlich auf den Eintrittskarten anzugeben.

Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Abweichend von § 15 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR.

§ 2

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung oder entsprechend spezieller Vereinbarung mit dem Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, abzurechnen.

§ 3

Abweichend von § 13 Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für die Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 % des Spielumsatzes.

§ 4

(1) Abweichend von § 14, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs.1, Nr. 4, Buchst. a VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 EUR
sonstige Apparate 30,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 EUR
sonstige Apparate 21,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 5

Wenn die Steuer als Pauschsteuer entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 VergnügStG erhoben wird, kann die Gemeinde auch abweichend von § 16 VergnügStG, die Steuer entsprechend der Abrechnung festsetzen und sie dem Steuerpflichtigen mitteilen.

Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 3 und 12 gelten entsprechend.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen vom 15.12.1999 außer Kraft.

Cottbus, den 04.03.2002

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Cottbus, den 04.03.2002

gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister

Hinweis zur Vergnügungssteuersatzung

Überblick zu Veränderungen der Vergnügungssteuer auf der Grundlage des § 20 Vergnügungssteuergesetz

Steuertatbestand	Steuer lt. Vergn.steuer-gesetz	mögl. Abweich. per Satzung § 20 VergnügStG	vorgeschl. Steuersatz
§ 13, Abs. 2 Pauschsteuer f. Spielklubs, Spielkasinos und ähnl. Einrichtungen - Steuer anteilig z. Spielumsatz -	5 %	5 - 10 %	10 %
§ 14, Abs. 2/3 Automatensteuer pro angefangenen Kalendermonat in Spielhallen - Apparate mit Gewinnmöglichkeit - sonstige Apparate - je -	46,00 Euro 10,00 Euro	46,00 Euro - 138,00 Euro 10,00 Euro - 30,00 Euro	138,00 Euro 30,00 Euro
an sonstigen öffentlich zugänglichen Orten - Apparate mit Gewinnmöglichkeit - sonstige Apparate - je -	15,00 Euro 7,00 Euro	15,00 Euro - 45,00 Euro 7,00 Euro - 21,00 Euro	45,00 Euro 21,00 Euro
§ 15 Pauschsteuer f. Veranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes - für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche	0,50 Euro	0,50 Euro - 1,00 Euro	1,00 Euro

Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen

(Vergnügungssteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom 18. 12. 2002 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. 12.2001 (GVBl. I S. 298) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes (VergnügStG / GVBl. S. 205) für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991, geändert durch Gesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162), berichtigt am 29.04.1996 (GVBl. I S. 172), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 288), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 7, Abs. 2 VergnügStG hat der Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§17) die Eintrittskarten, die zur Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Es können von der Gemeinde erworbene Karten verwendet werden.

Die Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein und das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

Bei Vorlage von Eintrittskarten, die nicht von der Gemeinde erworben wurden, sind der Veranstalter und der Ort der Veranstaltung zusätzlich auf den Eintrittskarten anzugeben.

Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Abweichend von § 15, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EUR.

§ 2

Abweichend von § 11, Abs. 1, Satz 3 VergnügStG ist über die Kartensteuer binnen 3 Werktagen nach der Veranstaltung oder entsprechend spezieller Vereinbarung mit dem Kassen- und Steueramt, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, abzurechnen.

§ 3

Abweichend von § 13, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer für die Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen 10 % des Spielumsatzes.

§ 4

(1) Abweichend von § 14, Abs. 2 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs.1, Nr. 4, Buchst. a VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	138,00 EUR
sonstige Apparate	30,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Abweichend von § 14, Abs. 3 VergnügStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2, Abs. 1, Nr. 4, Buchst. b VergnügStG für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45,00 EUR
sonstige Apparate	21,00 EUR

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 5

Wenn die Steuer als Pauschsteuer entsprechend § 5, Abs. 1, Nr. 2 VergnügStG erhoben wird, kann die Gemeinde auch abweichend von § 16 VergnügStG, die

Steuer entsprechend der Abrechnung festsetzen und sie dem Steuerpflichtigen mitteilen.

Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen der §§ 11, Abs. 3 und 12, gelten entsprechend.

§ 6

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft.

Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Satzung zur Änderung der Steuersätze für die in der Stadt Cottbus veranstalteten Vergnügungen vom 15.12.1999 außer Kraft.

Cottbus, den 19.12.2002

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Cottbus

Cottbus, den 19.12.2002

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus

Hinweis zur Vergnügungssteuersatzung

Überblick zu Veränderungen der Vergnügungssteuer auf der Grundlage des § 20 Vergnügungssteuergesetz

Steuertatbestand	Steuer lt. Vergn.steuer-gesetz	mögl. Abweich. per Satzung § 20 VergnügStG	vorgeschl. Steuersatz
§ 13, Abs. 2 Pauschsteuer f. Spielclubs, Spielkasinos und ähnl. Einrichtungen - Steuer anteilig z. Spielumsatz -	5 %	5 - 10 %	10 %
§ 14, Abs. 2/3 Automatensteuer pro angefangenen Kalendermonat in Spielhallen - Apparate mit Gewinnmöglichkeit - sonstige Apparate - je - an sonstigen öffentlich zugänglichen Orten - Apparate mit Gewinnmöglichkeit - sonstige Apparate - je -	46,00 EUR 10,00 EUR 15,00 EUR 7,00 EUR	46,00 EUR - 138,00 EUR 10,00 EUR - 30,00 EUR 15,00 EUR - 45,00 EUR 7,00 EUR - 21,00 EUR	138,00 EUR 30,00 EUR 45,00 EUR 21,00 EUR
§ 15 Pauschsteuer f. Veranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes - für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche	0,50 EUR	0,50 EUR - 1,00 EUR	1,00 EUR

SATZUNG DER MUSIKSCHULE DER STADT COTTBUS

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 20.12.2006 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

1. Die Musikschule in Cottbus ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner und berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ gemäß dem Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 19.12.2000 zu führen.
2. Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 trägt die Bezeichnung Konservatorium Cottbus (im weiteren Text Konservatorium).
3. Soweit es die Kapazität des Konservatoriums zulässt können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Cottbus haben, unterrichtet werden.

§ 2 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.
2. Die Ferien der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg gelten auch für das Konservatorium.

§ 3 Zweck

1. Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung, vorrangig von Kindern und Jugendlichen.
2. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung sowie Musicalausbildung unter Einbeziehung ergänzender Fächer wie Musiklehre und Musikgeschichte, das Ensemblemusizieren und Ensemblearbeit in Kammermusikgruppen, Bands, Chören, Orchestern und Projekten.
3. Öffentliche Auftritte sowie vielfältige musikalische Veranstaltungen gehören zum Auftrag der Musikschule.
4. Das Konservatorium gliedert sich in die Lehrbereiche:
 - I. Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Gruppenspiel
 - II. Ensemble- und Bühnenmusik
 - III. Kammermusik, Korrepetition
 - IV. Populärmusik
 - V. Kindermusical

5. Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Darüber hinaus kann dieser architektonisch und akustisch repräsentative Raum auch für außerschulische Konzerte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Konservatorium ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums Cottbus oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Cottbus nicht mehr als ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Vermögensbindung gemäß Abgabenordnung bezieht sich auf den erzielten Mehrwert während der Zeit der gemeinnützigen Tätigkeit.

§ 5 Lehrkräfte

Am Konservatorium unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte.

§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind schriftlich und formlos zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.
3. Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatoriums Cottbus. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.
4. Unterrichtsentgelt ist bis zum bestätigten Abmeldetermin voll zu entrichten. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungstermin abgegeben werden.

5. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
6. Das Nähere regelt die Schulordnung, die durch den Oberbürgermeister erlassen wird.

§ 7 Unterricht

1. Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt 45 Minuten im Instrumental- bzw. Vokalunterricht. Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.
2. Unterricht in Klassen, im Ensemblemusizieren und Chor wird mindestens 45 Minuten pro Woche erteilt.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Das Konservatorium kann Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
2. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfänger oder die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Beantragung eines Übeausweises.

§ 9 Entgelt

1. Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums, die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsalles und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.
2. Einwohner der Stadt Cottbus erhalten einen pauschalierten Zuschuss zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Cottbus, den 21.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Beratung am 29.11.2006 die Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005, Beschluss-Nr. OB-037-32/06, mit folgendem Ergebnis bestätigt:

Haushaltsrechnung

Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	228.986.014,02 EUR
Soll-Ausgaben	336.679.577,23 EUR
Fehlbetrag	107.693.563,21 EUR

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	46.102.919,13 EUR
Soll-Ausgaben	46.102.919,13 EUR

Kassenmäßiger Abschluss

buchmäßiger Kassenbestand	987.994,79 EUR
---------------------------	----------------

Die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005 wurde beschlossen und es wurde dem Oberbürgermeister gemäß §93 (3) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Entlastung für

das Haushaltsjahr 2005 auf Grund der geprüften und bestätigten Ergebnisse der Jahresrechnung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Dezernat Bauwesen, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, Zimmer 342, ab Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, den 15.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

ENTGELTORDNUNG des Konservatoriums Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 20.12.2006 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.
- (3) Der pauschalierte Zuschuss für Einwohner der Stadt Cottbus im Sinne des § 9 Abs. 2 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus beträgt je Unterrichtsart (§ 4, Abs. 1, Pkt. 1 u. 2 der Entgeltordnung) 20% des Entgeltes für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Bundeskindergeldgesetz besteht und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhaber des Cottbus-Pass, sowie 5% des Entgeltes für sonstige Teilnehmer pro Schuljahr.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist ein Schuljahresentgelt das alle Monate des Jahres einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfasst. Ausnahme bildet § 4 Pkt. 9 Abs. 1 (Instrumentenkarussell).
- (2) Der Anspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres. Erfolgt die Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, so ist ein anteiliges Entgelt, bei Aufnahme im Laufe eines Monats das volle monatliche Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Für Teilnehmer am Instrumentenkarussell erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.
- (4) Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.
- (5) Zahlungsansprüche, die sich durch Änderungen oder durch spätere Aufnahme ergeben, werden zu dem in der Rechnung festgelegten Termin fällig.
- (6) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- (7) Bleibt der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit einem Teilbetrag des Jahresentgeltes in Verzug, kann er von der Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und Kursen ausgeschlossen werden.

§ 4 Entgelte

- (1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart festgelegt:

Art des Unterrichts	Teilnehmerentgelt pro Schuljahr
Teilnehmer mit Anspruch auf Kindergeld Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Studenten mit gültigem Studentenausweis und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhaber Cottbus-Pass	
1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen	600,00 Euro
2. Gruppenunterricht 3 - 6 Personen (soweit im Lehrangebot vorgesehen)	528,00 Euro
3. Für Schüler, die ein Fach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblemusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs.(1) Pkt.1 u. 2 enthalten	
4. Unterricht in musikalischer Früherziehung	240,00 Euro
5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung	228,00 Euro
6. Klassenunterricht ab 7 Personen (soweit im Lehrangebot vorgesehen) - mit Ausnahme musikalische Früherziehung	
Grundausbildung	180,00 Euro
Förderausbildung	240,00 Euro
7. Entgelt für die Überlassung eines Instrumentes	120,00 Euro
8. Entgelt für die Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium (Überschüler)	60,00 Euro
	Teilnehmerentgelt pro Kurs (4 Monate)
9. Unterricht im Instrumentenkarussell für Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (16 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum Kennen lernen des jeweiligen Instrumentes)	98,00 Euro
(2) Für alle weiteren Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.	
§ 5 Entgeltermäßigung und -befreiung	
(1) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderungswürdigkeit kann durch den Direktor des Konservatoriums das Entgelt bis zu höchstens 50% ermäßigt werden.	
(2) Kinder von Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Inhabern des Cottbus-Passes, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50%.	
(3) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 P. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als Familienermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für	
den 1. Familienangehörigen	20%
jeden weiteren Familienangehörigen	35%

- (4) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge dieser Entgeltordnung gewährt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Direktor des Konservatoriums. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.

- (5) Von der Entrichtung des Entgeltes kann der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter befreit werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht für längere Zeit aus vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen unmöglich machen. Die Entscheidung darüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
- (2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als 4 Wochen pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden angeboten werden.
Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Jahresentgeltes.
- (3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus bestehen nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Cottbus, den 21.12.2006

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5,
Raum 11 statt.**

Irena Wawrzyniak,
Beauftragte für Behindertenfragen